

Empfehlung des Zentralen Prüfungsausschusses

der Studiengänge im **Master of Education (MEd)** zur Planung von Prüfungsterminen mit dem Ziel, die nächsten Einstellungstermine zum Vorbereitungsdienst zu erreichen

Um eine fristgerechte Bearbeitung und Ausstellung des Master-Zeugnisses zu dem vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) festgesetzten Termin zum Nachreichen von Master-Zeugnissen einhalten zu können, wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Einhaltung folgender Fristen empfohlen:

Empfehlung von Fristen für das Ziel „Beginn Vorbereitungsdienst November 2026“

Das MSB wird voraussichtlich den **15. Oktober 2026**¹ als Termin zum Nachreichen des Master-Zeugnisses festsetzen.

Um diesen Termin zu erreichen, sollten – ggf. abweichend von den akademischen Prüfungsperioden² – bis **spätestens 09. September 2026** alle im Master of Education zu erbringenden Leistungen beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) nachgewiesen sein, damit das Masterzeugnis innerhalb der in der Prüfungsordnung vorgesehenen vier Wochen ausgestellt werden kann (§ 23 Abs. 1 der Prüfungsordnungen)³. Sinnvoll ist es, sich hierzu bei der Planung der einzelnen Prüfungsleistungen etwa an folgendem zeitlichen Ablauf zu orientieren:

Prüfungsform	Teilaktionen	Spätester Termin
Master-Thesis	Mitteilung des Ergebnisses Abgabetermin Thesis Ausgabe des Themas Anmeldetermin	09. September 2026 ⁴ 15. Juli 2026 ⁵ 15. Januar 2026 mind. 2-3 Wochen vor dem 15. Januar 2026 ⁶
Eingeschränkt wiederholbare Klausuren u.Ä. ⁷	Bekanntgabe der Bewertung Klausurtermin Anmeldetermin	09. September 2026 ⁸ 15. Juli 2026 ⁹ 17. Juni 2026 ¹⁰
Eingeschränkt wiederholbare mündliche/ praktische Prüfungen u.Ä. ¹¹	Ergebnis liegt im ZPA vor Prüfungstermin einschl. Bekanntgabe der Bewertung Anmeldetermin	09. September 2026 ¹² 02. September 2026 ¹³ 05. August 2026 ¹⁴
Eingeschränkt wiederholbare Hausarbeiten	Bekanntgabe der Bewertung Abgabetermin Bearbeitungsbeginn Anmeldetermin	09. September 2026 ¹⁵ 15. Juli 2026 ¹⁶ vor 15. Juli 2026 – x vor 15. Juli 2026 – x ¹⁷
Eingeschränkt wiederholbare integrierte Prüfungen	Ergebnis liegt im ZPA vor Prüfungstermin einschl. Bekanntgabe der Bewertung Schriftliche Mitteilung der Aufgabenstellung Anmeldetermin	09. September 2026 ¹⁸ 02. September 2026 05. August 2026 ¹⁹ vor 22. Juli 2026 ²⁰

Die angegebenen Fristen für beschränkt wiederholbare Prüfungen sind hinsichtlich Korrektur- und Verwaltungsaufwand eng kalkuliert und begründen keinen Anspruch. Die individuelle Planung sollte daher großzügiger angelegt werden.

Alle anderen Nachweise, die für die Erstellung des Master-Zeugnisses erforderlich sind, müssen für eine rechtzeitige Bearbeitung **spätestens zum 09. September 2026** im Prüfungsamt vorliegen.

-
- ¹ Die Nachreichfrist wird ca. 6 Monate vor dem Einstellungstermin durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW festgelegt.
- ACHTUNG:
- Da die Nachreichfrist des Ministeriums für zulassungsbeschränkte Unterrichtsfächer 2 Monate vor dem Termin der anderen Unterrichtsfächer liegen wird, müssen für zulassungsbeschränkte Unterrichtsfächer alle Fristen um 2 Monate vorgezogen werden. Ob und ggf. für welche Unterrichtsfächer aufgrund der Bewerberlage eine Zulassungsbeschränkung verhängt wird, wird durch die Bezirksregierungen nicht im Vorfeld bekannt gegeben.
- ² Die Prüfungsordnungen geben vor, dass die Prüfungstermine so gewählt werden können, „(...) dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit zum Ende des vierten Studienseesters vollständig abgeschlossen sein kann.“ (§ 4 (1))
- Statt an den hierauf abgestimmten akademischen Prüfungsperioden, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen, sind die unten angeführten Terminhinweise an den hiermit nicht koordinierten Terminvorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW orientiert. Bei der individuellen Orientierung an diesen Prüfungsterminen ist daher individuell darauf zu achten, dass die insgesamt zur Erbringung von Leistungen vorgesehene Workload, welche die gesamte Regelstudienzeit berücksichtigt, nicht unterschritten werden sollte.
- ³ Auch wenn die Bearbeitungsfrist im ZPA in der Regel nicht mehr als drei Wochen beträgt, sollte die vier-Wochenfrist bei der Planung der weiteren Termine beachtet werden.
- ⁴ Der Termin ergibt sich aus den Vorgaben der Prüfungsordnung: Das Erst- und Zweitgutachten muss nach acht Wochen vorliegen (§ 11 Abs. 4 Satz 3). Sofern der Erstprüfer die Abschlussarbeit zur Überarbeitung an die Kandidatin oder den Kandidaten zurückgibt, verlängert sich die Gesamtfrist um mindestens 4 Wochen (§ 20 Abs. 10 Satz 4 und 5). Wenn ein dritter Gutachter herangezogen werden muss, verlängert sich die Gesamtfrist um 4 Wochen (§ 21 Abs. 2 Satz 2). Die Frist zur vorgesehenen „unverzöglichen“ Mitteilung des Ergebnisses durch das ZPA (§ 17 Abs. 10) beträgt erfahrungsgemäß etwa eine Woche.
- ⁵ Die Abgabefrist beträgt 6 Monate (§ 20 Abs. 7 Satz 6). Die Abgabefrist beginnt ca. drei Werktage nachdem das Zulassungsschreiben aufgesetzt wurde und nicht am Tag der Abgabe der Anmeldung! Planen Sie daher zu Ihrer eigenen Sicherheit zwei bis drei Wochen zwischen Abgabe der Anmeldung und Zulassung zur Thesis ein.
- ⁶ Den Antrag auf Ausgabe des Themas muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vor der Themenstellung durch den Prüfer vorlegen (§ 20 Abs. 5 Satz 1). Bedenken Sie, dass die Prüfer und das ZPA für Ihren Antrag eine Bearbeitungszeit von ca. 2-3 Wochen benötigen.
- ⁷ Diese Regelung gilt auch für die folgenden Prüfungsformen: Prüfungen im Antwortwahlverfahren (§ 16), Fachpraktische Prüfungen inklusive einer Klausur (§ 17), Sammelmappen mit abschließender Klausur (§ 18)
- ⁸ Die Frist bis Bekanntgabe der Bewertung beträgt 8 Wochen (§ 11 Abs. 4 Satz 2), davon benötigt die Bekanntgabe der Bewertung durch das ZPA erfahrungsgemäß etwa eine Woche. Die übrige Zeit entfällt auf die Gutachten.
- ⁹ Dies kann vor Beginn der üblichen Prüfungsperiode für das SS liegen!
- ¹⁰ Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen (§ 5 Abs. 6 Satz 1).
- ¹¹ Diese Regelung gilt auch für die folgenden Prüfungsformen: Fachpraktische Prüfungen inklusive einer mündlichen Prüfung (§ 17), Sammelmappen mit abschließender mündlicher Prüfung (§ 18) und Präsentation mit Kolloquium (§ 19)
- ¹² Der Termin ergibt sich aus der Ergebnisübermittlungszeit ans ZPA, die erfahrungsgemäß etwa 1 Woche beträgt.
- ¹³ Dies kann vor Beginn der üblichen Prüfungsperiode für das SS liegen!
- ¹⁴ Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen (§ 5 Abs. 6 Satz 1).
- ¹⁵ Die Frist bis Bekanntgabe der Bewertung beträgt 8 Wochen (§ 15 Abs. 4 Satz 2), davon benötigt die Bekanntgabe der Bewertung durch das ZPA erfahrungsgemäß etwa eine Woche. Die übrige Zeit entfällt auf die Gutachten.
- ¹⁶ Bearbeitungszeit und Abgabefrist (in der Tabelle als „x“ vermerkt) sind nicht in der Prüfungsordnung (allgemeiner Teil) festgelegt. Sofern sich nicht aus den fachspezifischen Bestimmungen Bearbeitungszeiten und Abgabefristen ergeben, können diese ggf. im Rahmen der Aufgabenstellung vom Themensteller festgelegt werden (§ 15 Abs. 2).
- ¹⁷ Die Anmeldung zu einer Schriftlichen Hausarbeit muss vor Beginn der Bearbeitungszeit im ZPA eingereicht werden. Als übliche Frist zur Bearbeitung des Antrages sollte ein Woche eingeplant werden.
- ¹⁸ Die Frist zur vorgesehenen Ergebnisübermittlung an das ZPA (§ 17 Abs. 10) beträgt erfahrungsgemäß etwa eine Woche.
- ¹⁹ Die Frist zur schriftlichen Mitteilung der Aufgabenstellung vor der Prüfung beträgt 4 Wochen (§ 14 Abs. 2 Satz 1).
- ²⁰ Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen (§ 5 Abs. 6 Satz 1).